

Statuten des Vereins Familienzentrum Brugg

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Verein Familienzentrum Brugg" besteht mit Sitz in Brugg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat als Hauptaufgabe den Betrieb eines Familienzentrums. Das Familienzentrum bietet familienspezifische Begegnungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Familien offen.

Der Verein bezweckt im Weiteren die begleitende und unterstützende Koordination der bestehenden und der entstehenden Familienangebote in Brugg und Umgebung. Im Besonderen

- beschafft er zweckgeeignete Räumlichkeiten
- koordiniert er die Benützung und die Wartung der für die Familienangebote zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- sorgt er für eine zweckmässige und effiziente Verwendung der von privaten Institutionen und der von der Stadt Brugg und anderen Gemeinden zur Verfügung gestellten Betriebsbeiträge.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen und Körperschaften werden, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und sich zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichten.

Dazu gehören:

- Mitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (vgl. Ziff. 5)
- Vorstand (vgl. Ziff 6)
- Rechnungsrevisoren (vgl. Ziff. 7)

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und erledigt folgende Geschäfte:

- Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selber. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich auf die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Beschlussfassungen in der strategischen Vereinsführung, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und der Art der Zeichnung.
- Abschluss von Verträgen (Miet-, Arbeits-, Kaufverträge, Leistungsvereinbarung).
- Wahl des Leitungsteams.

7. Rechnungsrevisoren

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag gewählt. Rücktritte von Revisoren sollen grundsätzlich auf die MV eingereicht werden.

8. Finanzierung und Haftung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein insbesondere folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Betriebserträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Schenkungen oder Legate
- Sammlungen, Spenden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Schlussbestimmungen

Die Revision der Statuten kann von jeder Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Organisation mit ähnlicher Zielsetzung ein allfälliges Vermögen zu übergeben ist. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten treten nach Beschluss an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2007 in Kraft.

Der Präsident / die Präsidentin

Der Aktuar / die Aktuarin